

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

22.06.2022

Geschäftszeichen:

III 45-1.19.11-109/22

Zulassungsnummer:

Z-19.11-614

Antragsteller:

Thaddäus Sroka

Trepliner Weg 8D

13509 Berlin

Geltungsdauer

vom: **2. Juli 2022**

bis: **2. Juli 2027**

Zulassungsgegenstand:

Dämmschichtbildender Baustoff

"PALSTOP P Brandschutzplatte"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst acht Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Zulassungsgegenstand ist der dämmschichtbildende Baustoff "PALSTOP P Brandschutzplatte".

Die Wirkungsweise des Baustoffs beruht auf der Bildung eines wärmedämmenden Schaums im Brandfall. Fugen, Spalten und andere Öffnungen werden durch den sich bildenden Schaum ausgefüllt.

1.1.2 Der dämmschichtbildende Baustoff "PALSTOP P Brandschutzplatte" ist in seiner Grundausführung und seinen Ausführungsvarianten ein normalentflammbarer Baustoff, Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102 ¹.

1.1.3 Der dämmschichtbildende Baustoff "PALSTOP P Brandschutzplatte" besteht im Wesentlichen aus wasserhaltigem Natrium-Silikat und Trägereinlagen aus Glasfasermatten². Zum Schutz gegen Feuchtigkeit und Kohlendioxid ist "PALSTOP P Brandschutzplatte" beidseitig mit einer 110 µm dicken Aluminiumverbundfolie² versehen.

Wahlweise kann der Baustoff zusätzlich ein- oder beidseitig mit Natronkraftpapier² kaschiert sein.

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Der dämmschichtbildende Baustoff nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dient zur Verwendung als brandschutztechnisch notwendige Komponente in, zwischen oder auf Bauprodukten, Bauteilen, Bauarten und Konstruktionen, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden. Er verhindert im Brandfall den Wärmedurchtritt durch sein Aufschäumen bei Einwirkung hoher Temperaturen.

1.2.2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nicht für die großflächige Verwendung des Baustoffs als dämmschichtbildendes Brandschutzsystem auf der Oberfläche von Bauteilen z. B. aus Stahl, Stahlbeton, Holz zur Erhöhung der Feuerwiderstandsdauer dieser Bauteile.

1.2.3 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen

- Bauteile und Bauarten zum Nachweis der Feuerwiderstandsklasse dieser Bauteile und Bauarten
- Bauprodukte für den Nachweis des Brandverhaltens oder
- Konstruktionen, für die eine brandschutztechnische Leistungsbewertung vorgesehen ist, in, zwischen oder auf denen der dämmschichtbildende Baustoff "PALSTOP P Brandschutzplatte" als brandschutztechnisch notwendige Komponente verwendet wird, eines gesonderten Verwendbarkeits- bzw. Anwendbarkeitsnachweises, z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder einer allgemeinen Bauartgenehmigung, sofern nicht bauordnungsrechtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

Die in diesen Nachweisen und Vorschriften enthaltenen Konstruktionseinzelheiten bezüglich der Anwendung des Baustoffs z. B. in Hinsicht auf erforderliche Mengen und Mindestdicken sind zu beachten. Nach- und Anpassarbeiten an mit dem Baustoff hergestellten Bauteilen müssen so vorgenommen werden, dass die für das jeweilige Bauteil vorgesehene Materialmenge erhalten bleibt und entstehende Schnittkanten geschützt werden. Die Anordnung des dämmschichtbildenden Baustoffs in, zwischen oder auf Bauteilen, Fertigelementen und Konstruktionen muss so erfolgen, dass ein ausreichender Schutz gegen mechanische Beschädigungen sichergestellt ist. Dazu können für Streifen und andere Zuschnitte, die parallel zu den Sichtflächen der Bauteile eingebaut sind, dichte Deckschichten aus Metallblechen, aus min-

¹ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² Art, Hersteller, Kennwerte beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt

destens 2 mm dickem Holz oder entsprechenden Holzwerkstoffplatten oder gleichwertigen Kunststoff- oder mineralischen Baustoffplatten angebracht werden. Gegebenenfalls angebrachte Deckschichten dürfen das Schäumverhalten des Baustoffs nicht behindern. Dies ist bei den Bauteilprüfungen nachzuweisen.

- 1.2.4 Bauteile und Sonderbauteile, in denen der dämmschichtbildende Baustoff "PALSTOP P Brandschutzplatte" oder eine seiner Ausführungsvarianten eingebaut wird, müssen vor unmittelbarem Witterungseinfluss geschützt sein (z. B. in offenen Hallen).

Unzulässig sind diejenigen Anwendungsbereiche, bei denen die Bauteile und Sonderbauteile ständiger Nässe, oft auftretender und für längere Zeit anhaltender, sehr hoher Luftfeuchtigkeit (z. B. in gewerblichen Küchen, Wäschereien, Feuchträumen von Hallenbädern, Viehställen) oder stark aggressiven Gasen ständig ausgesetzt sind.

Werden für solche Anwendungsbereiche besondere Schutzmaßnahmen für den Baustoff vorgesehen, ist deren Wirksamkeit im Einzelnen nachzuweisen. Die Anwendung des dämmschichtbildenden Baustoffs in diesen Bereichen bedarf eines besonderen Verwendbarkeitsnachweises, z. B. durch Ergänzung dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder durch Zustimmung im Einzelfall der dafür zuständigen Baubehörde.

- 1.2.5 Aus dem Baustoff "PALSTOP P Brandschutzplatte" dürfen Streifen und andere Zuschnitte für die Verwendung in Bauteilen hergestellt werden. Entstehende Schnittkanten müssen zum Schutz gegen die Einwirkung von Feuchtigkeit und Kohlendioxid durch eine 2-Komponenten-Epoxidharz-Beschichtung oder durch einen 2-Komponenten-Polyesterlack nachträglich geschützt werden.
- 1.2.6 Sofern der Baustoff speziellen Beanspruchungen wie z. B. der Einwirkung von Chemikalien oder Aerosolen ausgesetzt werden soll, sind zusätzliche Nachweise erforderlich.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Der dämmschichtbildende Baustoff "PALSTOP P Brandschutzplatte" muss bei Einwirkung hoher Temperaturen aufschäumen. Er muss ein in Form von Platten oder Streifen hergestellter Baustoff mit Glasfasermatteneinlage² sein, der beidseitig mit einer Aluminiumverbundfolie² kaschiert ist und der im Wesentlichen aus blähfähigen Substanzen und Bindemittel bestehen muss.

Er darf zusätzlich wahlweise ein- oder beidseitig mit Natronkraftpapier² kaschiert sein.

- 2.1.1.1 Zuschnitte beliebiger Geometrie sind zulässig. Entstehende Schnittkanten müssen durch eine 2-Komponenten-Epoxidharz-Beschichtung oder durch eine 2-Komponenten-Polyesterlack-Beschichtung nachträglich versiegelt werden
- 2.1.1.2 Werden Ummantelungen aufgebracht, die nicht dicht auf den Zuschnitten des Baustoffs "PALSTOP P Brandschutzplatte" aufliegen (z. B. Aluminium-Verbundfolien), muss deren Durchlässigkeit gegen CO₂ im Mittel kleiner als 7 cm³/ (m² x bar x Tag) sein.
- 2.1.1.3 Für abgedeckt eingebaute Schnittkanten von Streifen oder Zuschnitten aus dem Baustoff "PALSTOP P Brandschutzplatte" können diese Schutzmaßnahmen entfallen, wenn vollflächig angeleimte oder angeklebte Abdeckungen aus Metallblech, Holz oder Baufurnierplatten oder harten Holzfasernplatten, aus Schichtpressstoff- oder aus Kunststoffplatten von mindestens 0,8 mm Dicke vorhanden sind.
- 2.1.1.4 Die beim Deutschen Institut für Bautechnik, Berlin, hinterlegten chemischen Zusammensetzungen³ sind einzuhalten.

³ Hinterlegung vom 04.07.2000. Die chemische Zusammensetzung des dämmschichtbildenden Baustoffs muss den beim DIBt hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

- 2.1.2 Der dämmschichtbildende Baustoff "PALSTOP P Brandschutzplatte" muss im Lieferzustand hinsichtlich seiner Eigenschaften folgende Kennwerte, geprüft nach den "Zulassungsgrundsätzen für Bauprodukte, die als dämmschichtbildende Baustoffe in Bauteilen und Bauarten zur Anwendung kommen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin, einhalten:
- Dicke und zulässige Dickentoleranz: 2,2 mm ± 0,6 mm
 - Masse pro Fläche: 2,8 kg/m² ± 0,6 kg/m²
 - Masseverlust durch Erhitzen: 30,0 % bis 40,0 %
(geprüft bei 300 °C über 30 Minuten)
 - Schaumfaktor: 4,0 bis 7,0
(geprüft bei 300 °C über 30 Minuten mit Gewichtsauflage)⁴
 - Blähdruck: 0,90 N/mm² bis 1,80 N/mm²
(geprüft bei 300 °C, Verfahren A)⁴
 - Kohlendioxiddurchlässigkeit der Umhüllung: $Q \leq 1,33 \text{ cm}^3/\text{m}^2 \times \text{bar} \times \text{Tag}$
(nach DIN 53380⁵)
- 2.1.3 Der dämmschichtbildende Baustoff "PALSTOP P Brandschutzplatte" muss in allen Ausführungen die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe, Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102-1¹ erfüllen.
- 2.1.4 Zum Nachweis, dass die Eigenschaften des Baustoffs durch Alterung nicht beeinträchtigt werden, wurden im Rahmen des Zulassungsvorgangs Prüfungen zum Schäumverhalten an Proben, die 2, 5 und 10 Jahre ausgelagert wurden, durchgeführt. Die Ergebnisse an gealterten Proben entsprachen den in der Zulassungsprüfung festgestellten Werten.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des dämmschichtbildenden Baustoffs "PALSTOP P Brandschutzplatte" sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

Der Hersteller des Baustoffs muss ferner die Verwender schriftlich mit den Besonderheiten des Baustoffs vertraut machen.

2.2.2 Kennzeichnung

Der dämmschichtbildende Baustoff sowie Zuschnitte daraus müssen vom Hersteller des Baustoffs mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jede Brandschutzplatte "PALSTOP P Brandschutzplatte" mindestens jedoch ihre Verpackung muss mit einem gut lesbaren Aufdruck oder Aufkleber versehen sein, der folgende Angaben enthalten muss:

- "PALSTOP P Brandschutzplatte", Ausführung
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.11-614
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- ggf. Herstellwerk
- Herstellungsjahr
- normalentflammbar

⁴ Prüfverfahren beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

⁵ DIN 53380:07-1998 Prüfung von Kunststofffolien; Bestimmung der Gasdurchlässigkeit

Außerdem sind zusätzlich folgende Hinweise auf der Verpackung anzubringen:

- Bruchgefahr beim Transport einzelner Platten
- Vor Weiterverarbeitung allseitig mindestens 5 mm besäumen.
- Bei Weiterverarbeitung ist ein allseitiger Schutz von Schnittkanten erforderlich
- Nur in geschlossenen und trockenen Räumen lagern.

Die Verpackung von ummantelten Streifen bzw. Zuschnitte muss vom Verarbeiter mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jede Verpackungseinheit der ummantelten Streifen bzw. Zuschnitte muss mit einem gut lesbaren Aufdruck oder Aufkleber versehen sein, der folgende Angaben enthalten muss:

- "PALSTOP P Brandschutzplatte", Zuschnitt,
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name der Firma, die die Streifen (Zuschnitte) ummantelt hat
 - Zulassungsnummer: Z-19.11-614
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Jahr der Ummantelung:
- Anzahl der Streifen (Zuschnitte):
- Normalentflammbar, Baustoffklasse DIN 4102-B2 der ummantelten Streifen (Zuschnitte)
- Abmessungen: mm x mm

Jeder ummantelte Streifen bzw. Zuschnitt muss zusätzlich mindestens mit

- dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)
 - Zulassungsnummer: Z-19.11-614
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- gekennzeichnet werden.

Wenn die Streifen bzw. Zuschnitte für diese Angaben zu klein sind, darf nach Abstimmung mit der Zertifizierungsstelle allein das Ü-Zeichen angebracht werden.

Die Kennzeichnung der Verpackung kann entfallen, wenn die vollständige Kennzeichnung auf jedem ummantelten Streifen/Zuschnitt angebracht wird.

Die ummantelten Streifen (Zuschnitte) müssen den Aufdruck erhalten:

"Nur ungeteilt verwenden, nicht knicken!"

Auf jeder Verpackungseinheit muss sich ferner ein Hinweis auf die Bruchgefahr beim Transport einzelner Streifen (Zuschnitte) befinden.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung des dämmschichtbildenden Baustoffs "PALSTOP P Brandschutzplatte" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Baustoffs nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des dämmschichtbildenden Baustoffs eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

- 2.3.1.2 Die Bestätigung der Übereinstimmung der ummantelten Streifen und Zuschnitte des dämmschichtbildenden Baustoffs "PALSTOP P Brandschutzplatte" mit den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jeden Verarbeiter, der "PALSTOP P Brandschutzplatte" in Streifen, Platten oder andere Zuschnitte schneidet und ummantelt mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Baustoffe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Verarbeiter der Baustoffe eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

- 2.3.2.1 In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht. Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in der "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Maßnahmen einschließen. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts sowie des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist, soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich, die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

- 2.3.2.2 In jedem Betrieb, in dem der Baustoff "PALSTOP P Brandschutzplatte" in Streifen, Platten oder andere Zuschnitte geschnitten und ummantelt wird (Verarbeiter), ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Hierbei ist die

"Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" des Deutschen Instituts für Bautechnik in der jeweils geltenden Fassung zu beachten, wobei sich die werkseigene Produktionskontrolle auf den Schutz gegen die Einwirkung von Kohlendioxid und Feuchtigkeit beschränken kann. Es liegt im Ermessen der fremdüberwachenden Stelle, Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen zu treffen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

2.3.3.1 In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung der Baustoffeigenschaften ist die "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" des Deutschen Instituts für Bautechnik in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Baustoffs durchzuführen, sind Proben für Prüfungen nach der "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei sind die Anforderungen nach Abschnitt 2.1 zu erfüllen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.3.3.2 Zum Nachweis der Dauerhaftigkeit des dämmschichtbildenden Baustoffs gemäß Abschnitt 2.1.4 hat die fremdüberwachende Stelle spätestens zu Beginn der Fremdüberwachung Rückstellproben zu entnehmen. Die Rückstellproben sind bei der Prüfungsstelle zu lagern und nach den in Abschnitt 2.1.4 vorgesehenen Zeiträumen auf ihre Alterungsbeständigkeit zu prüfen.

Otto Fechner
Referatsleiter

Beglaubigt
Dr.-Ing. Dierke